

Asteroiden-Einschläge mit Datum angekündigt

Apokalyptische Überschriften sollen Werbe-Klicks generieren

„Einschlaggefahr: Einer dieser 3 Asteroiden wird uns treffen“ titelt ein Internetportal. Der Bericht handelt von drei Objekten im Weltall, mit denen es zu einer Kollision kommen könnte. Diese werden nach einem allgemeinen Einleitungstext einzeln vorgestellt. Bei zweien heißt es, ein Einschlag auf der Erde sei möglich. Für den dritten Asteroiden wird ein Einschlag für das Jahr 2135 vorhergesagt. Später teilt das Internetportal einen Einschlag für Ostern 2020 unter der Überschrift mit: „Asteroiden-Einschlag zu Ostern: Forscher befürchten Katastrophe“. Die Redaktion nennt sogar das genaue Datum. „Es“ soll am 11. April 2020 passieren. Vier Wochen später die Ankündigung des nächsten Asteroiden. Diesmal wird als Datum der 16. September 2084 angegeben. Später wird über „gar nichts“ berichtet. Der aktuelle Asteroid sei weg, unauffindbar. Wahrscheinlich sei der Einschlag „abgeblasen“ worden. Ein Nutzer des Portals kritisiert, das werbefinanzierte Angebot erwecke immer wieder den falschen Eindruck, es drohe ein verheerender Asteroiden-Einschlag. Diese falschen Warnungen mit apokalyptischen Überschriften sollten dem Beschwerdeführer zufolge möglichst viele Klicks generieren. In großem Stil würden Gefahren übertrieben und tatsächliche Risiken auch dann noch beschworen, wenn sie gar nicht mehr existierten. Die Rechtsvertretung des Internet-Portals hält die Beschwerde für unbegründet. Eine Berichterstattung über die auf die ESA-Liste (ESA - Europäische Weltraumorganisation) aufgenommenen Himmelskörper sei keinesfalls außergewöhnlich oder gar anstößig. Vergleichbare Publikationen fänden sich in diversen Medien. Die Gefahr eines Asteroiden-Einschlags sei tatsächlich real.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den diversen Veröffentlichungen Verstöße gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Er spricht eine Missbilligung aus. Die kritisierten Berichte sind geeignet, bei den Lesern einen irreführenden Eindruck von der geschilderten Gefahr hervorzurufen. Diese Katastrophen-Gefahren werden besonders durch die Überschriften als größer dargestellt, als sie die in den Beiträgen aufgeführten Fakten hergeben. Diese Art der Berichterstattung ist geeignet, bei den Lesern Ängste zu schüren und sie in die Irre zu führen.

Aktenzeichen:0465/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung